Das Grundrecht auf **Naturgenuss**

Das Reiten in der Natur ist sehr unterschiedlich geregelt. Manchmal unterscheiden sich die Regeln sogar von Gemeinde zu Gemeinde. Sogar vor Gericht wurde darüber schon gestritten.

Reiter haben ein Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung im Wald.

Foto: Dr. J. Wiedemann

Wo darf außerhalb des heimischen Stallgeländes geritten werden und welche Regeln sind dabei zu beachten? Wer darf das Reiten auf bestimmten Wegen verbieten und welches Mitspracherecht haben dabei die Grundeigentümer?

Das gesetzliche Regelwerk sowie die Rechtsprechung betreffend das Reiten in freier Natur sind durch örtlich abweichende Vorschriften von Uneinheitlichkeit und daher auch von Unübersichtlichkeit geprägt.

Zunächst ist das Reiten grundsätzlich auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Parkplätzen, die auch für den Fahrverkehr benutzt werden, zulässig. Hier gilt in allen Bundesländern gleichermaßen die Straßenverkehrsordnung (§ 28 StVO).

Danach dürfen Pferde am Straßenverkehr teilnehmen, wenn sie von einer dafür geeigneten Person begleitet werden. Diese Person muss sowohl körperlich, geistig als auch fachlich dazu in der Lage sein, das Pferd im Straßenverkehr sicher zu beherrschen.

Dazu dürfte auch das Benutzen einer Ausrüstung gehören, die eine sichere Kontrolle über das Pferd gewährleistet, also Trense statt Stallhalfter und Strick. Die Person muss für die Teilnahme am Straßenverkehr außerdem mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben oder durch eine erwachsene Person begleitet werden, die jederzeit dazu in der Lage ist, bei Gefahrensituationen so einzugreifen, dass kein Verkehrsteilnehmer geschädigt wird.

Die Regelungen im Wald

Fußgänger- und Fahrradwege sind für Pferde verboten, so dass die äußerste rechte Fahrbahnseite benutzt werden muss (§ 2 StVO).

Außerdem ist das Reiten auf solchen Wegen verboten, auf denen dies durch das entsprechende Verkehrszeichen mit einem Reiter auf weißem rundem Grund rot umrandet gekennzeichnet ist. Hingegen findet das „Durchfahrt verboten"-Schild (weißer Kreis mit rotem Rand) auf Tiere keine Anwendung.

Bei Dämmerung und Dunkelheit müssen Reiter nach vorne und hinten gut sichtbar mit weißem Licht beleuchtet sein. Eine Gruppe von hintereinander reitenden Reitern darf nicht länger als 25 m sein – diese bildet dann einen sogenannten Verband.

Das Reiten in der freien Natur und im Wald ab von den öffentlichen Straßen ist gemäß dem Bundeswaldgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz jeweils auf Landesebene geregelt. So gebietet das Bundeswaldgesetz zwar grundsätzlich jedermann ein Betretensrecht zum Zwecke der Erholung.

Allerdings sind die Länder befugt, dieses Betretensrecht einzuschränken oder auch andere Nutzungsarten dem Betreten gleichzustellen.

So kann auf solchen Wegen, die explizit als Reitwege ausgewiesen sind (weißer Reiter auf blauem Grund) immer geritten werden. Fußgängern und Radfahrern ist die Nutzung dieser Wege untersagt. Ob nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten werden darf oder auch auf Privatwegen, Feldern und Wirtschaftswegen ohne Kennzeichnung, ist von Bundesland zu Bundesland, teilweise sogar regional und örtlich unterschiedlich geregelt.

Über Reitregelungen informieren

So kann in Nordrhein-Westfalen z.B. in Kreisen und kreisfreien Städten mit sehr geringem Reitaufkommen auf die vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht von Reitwegen verzichtet werden, mit der Folge, dass dann auf allen Wegen geritten werden darf.

Hiervon ausgenommen sind ausgewiesene Wanderwege und Wander-, Sport- und Lehrpfade.

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

In anderen Bundesländern sind die Ausreitmöglichkeiten völlig unterschiedlich entweder großzügig oder streng gestaltet, auch gibt es nicht überall die in NRW bestehende Kennzeichnungspflicht mit den am Pferd beidseitig anzubringenden gelben Reitkennzeichen.

Daher ist zu empfehlen, sich über die jeweils vor Ort bestehenden Reitwegenetze und Einschränkungen bei den Städten, Gemeinden, Landkreisen, Naturschutz– und/oder den Forstbehörden gründlich zu informieren.

Urteil: Reiter dürfen nicht benachteiligt werden

In einigen Fällen wird bzw. wurde auch schon gerichtlich um das Reitrecht gestritten. So stellte ein Oberverwaltungsgericht in Niedersachsen beispielsweise fest, dass das Verbot, ohne ausdrückliche Erlaubnis der jeweiligen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf privaten Wegen zu reiten, gegen das Grundgesetz verstoße, weil es die Reiter gegenüber anderen Gruppen der „Wegenutzer“ ungerechtfertigt benachteilige.

Sofern im Einzelfall nicht Belange des Landschafts- und Naturschutzes der Nutzung von Wegen durch Reiter entgegenstehen, sei eine Benachteiligung der Reiter gegenüber Wanderern und Radfahrern, die private Wege in der freien Natur auch ohne Erlaubnis der Grundeigentümer nutzen dürften, nicht gerechtfertigt.

Erfolgreich geklagt hatten hier Anwohner in der unmittelbaren Nähe eines Landschaftsschutzgebietes, die dieses zum Reiten nutzen wollten, gegen das absolute Reitverbot der örtlichen Landschaftsschutzgebietsverordnung des entsprechenden Landkreises (OVG Lüneburg, 8 KN 41/01).

Urteil: Keine Gnade für Reiterhof

Weniger Erfolg vor Gericht hatten Betreiber eines Reiterhofes, die ihr Wegenutzungsrecht auf die Durchführung gewerblich geführter Gruppenausritte auf die im Umkreis des Hofes gelegenen privaten Waldwege ausdehnen wollten. Denn das jedermann zustehende Grundrecht auf Naturgenuss sei nur zum Zwecke der Erholung gewährleistet und diene nicht wirtschaftlichen oder sportlichen Interessen (BayVerfGH, Vf. 84-VI-04).

Auch können Reitverbote oder Einschränkungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn die Wege zum Reiten nicht geeignet sind, eine Gemeinde im Wege eines Planungskonzeptes eine Nutzung für Radfahrer oder Wanderer vorgesehen hat (VGH München, 8 B 96.3098) oder Belange des Landschafts- und Naturschutzes dies gebieten (BayVerfGH, Vf. 3-VII-01).

Olga Voy-Swoboda

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de